

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)**

vom 1. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2025)

zum Thema:

**Zuwendungsrecht: Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung in der Kulturförderung**

und **Antwort** vom 14. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 22211

vom 01.04.2025

über Zuwendungsrecht: Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung in der Kultur-  
förderung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. März 2025 die „Umsetzung der Zwischenergebnisse des landesweiten Projekts zur Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ beschlossen.<sup>1</sup> Welche der 26 Änderungen bzw. Reformen, die ab dem 1. Juli 2025 in Kraft treten sollen, kommen in der Zuwendungspraxis der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) zukünftig zur Anwendung?
- 1.1. Wie verhält es sich dabei konkret mit Projekten mit wiederkehrendem Bedarf? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ Zuwendungsanträge ggf. auf mehrere Jahre bewilligen und kann ein Förderzeitraum auch mehr als fünf Jahre betragen? Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit künstlerischen Förderkulissen, die (wie die zweijährige Basisförderung, die vierjährige Konzeptförderung oder der Festivalfonds) ohnehin überjährig angelegt sind?

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. die Artikel „Berlin will weniger Bürokratie – Freie Träger sollen Projekte flexibler und mit weniger Verwaltungsaufwand finanzieren können“ von Joachim Fahrur in der Berliner Morgenpost vom 27.03.2025 sowie „Bürokratieabbau – soziale Träger sollen leichter Geld beantragen können“ von Anna Thewalt im Tagesspiegel vom selben Datum.

- 1.2. Wie verhält es sich dabei konkret mit dem Mittelabruf bzw. der Auszahlung innerhalb eines Haushaltsjahres? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ bei Zuwendungen unter 10.000 Euro auf eine mehrmalige Antragstellung verzichten bzw. den erforderlichen Antragsturnus entlang verschiedener Wertgrenzen reduzieren?
- 1.3. Wie verhält es sich dabei konkret mit etwaigen Rückforderungen? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ nur noch Rückforderungen ab einer Höhe von 320 Euro verpflichtend erheben?
- 1.4. Wie verhält es sich dabei konkret mit dem Vergaberecht? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ das erst ab einer Wertgrenze von 100 Tausend Euro zugrunde legen und es unterhalb dessen bei einer autonomen Entscheidung der Zuwendungsempfängenden (bis 500 Euro), einem formlosen Leistungsvergleich (bis 5 Tausend Euro) bzw. beim Einholen von drei Angeboten (bis 100 Tausend Euro) belassen?
- 1.5. Wie verhält es sich dabei konkret mit Änderungen bei der Mittelverwendung? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ nur noch bei Änderungen ab 30 Prozent der bewilligten Projektsumme (anstatt wie bislang ab 20 Prozent) eine entsprechende Antragstellung verlangen?
- 1.6. Wie verhält es sich mit allen sonstigen Änderungen, die der Senat in seiner o.g. Sitzung beschlossen hat? Kann und wird zukünftig auch die SenKultGZ in ihrer Zuwendungspraxis entsprechend verfahren? (Bitte um Darstellung unter separater Bezugnahme auf alle sonstigen 26 Reformbeschlüsse)

Zu 1. bis 1.6.:

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) begrüßt die Bestrebungen zur Modernisierung des Zuwendungsrechts. Sie wird selbstverständlich verbindliche Änderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), sowie Ausführungsvorschriften (AV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin vollumfänglich im Haus implementieren. Sobald klar ist, wann und wie die avisierten Änderungen in konkrete Anpassungen der Vorgaben der LHO nebst Allgemeiner Nebenbestimmungen rechtsverbindlich umgesetzt werden, können Auswirkungen auf konkrete Förderprogramme und Maßnahmen der SenKultGZ dargelegt werden.

2. Ist die SenKultGZ an der bis Juli 2027 geplanten Entwicklung eines einheitlichen IT-Verfahrens für Zuwendungen (von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis) beteiligt bzw. kommt das dann auch in der Zuwendungspraxis der SenKultGZ zur Anwendung?

Zu 2.:

Die SenKultGZ verfügt bereits seit vielen Jahren über ein speziell für die Kulturförderung entwickeltes Fachverfahren für das Management von Projektförderungen und Stipendien (eGovernment Künstlerinnen- und Künstlerförderung – eGo-Küf). Im Bereich der institutionellen Förderungen wird seit 2008 ebenfalls ein Fachverfahren (Controlling institutionell geförderter Kultureinrichtungen – CiK) eingesetzt. Diese Fachverfahren werden fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

SenKultGZ begrüßt gleichwohl die Bestrebungen der Projektgruppe zur Modernisierung des Zuwendungsrechts, berlinweite Standards auch im Bereich der Informationstechnik (IT) zu schaffen.

3. Welche sonstigen und eigenen Anstrengungen unternimmt die SenKultGZ im Sinne einer Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung ihrer Zuwendungspraxis?

Zu 3.:

Die SenKultGZ bringt sich in den vom Senat am 6. August 2024 beschlossenen Prozess zur „Aufgabenneuordnung zur Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung“ sowie in das landesweite Projekt zur Verwaltungsreform ein. Teilaspekte dieser Vorhaben betrafen die Modernisierung des Zuwendungswesens in Berlin.

Die SenKultGZ setzt bereits seit 2011 IT-Fachverfahren ein, um ihre Kulturförderverfahren zu digitalisieren und bietet auch die Online-Einreichung für die mit dem Zuwendungsverfahren verbundene Unterlageneinreichung an. Dieser Prozess wird seitdem kontinuierlich fortgesetzt und stetig erweitert. Dabei werden alle Arbeitsprozesse regelmäßig überprüft und im Sinne der digitalen Transformation optimiert. Soweit möglich werden gemäß den Vorgaben der LHO und den Fördergrundsätzen der SenKultGZ alle Zuwendungsverfahren so einfach wie möglich umgesetzt, um den Aufwand für alle Sachbearbeitenden im Haus so gering wie möglich zu halten.

- 3.1. Wie verhält es sich dabei konkret mit einer stärkeren Pauschalierung der verschiedenen förderfähigen Ausgaben unter Verzicht auf Einzelbelege?

Zu 3.1.:

Die SenKultGZ befürwortet Möglichkeiten der Pauschalisierung nach Nr. 2.3 AV § 44 LHO für Projektförderungen. Im Bereich der Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat die SenKultGZ entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission für alle zwischengeschalteten Stellen ein solches Vorgehen in Kenntnis der Prüfbehörde, der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) und des Rechnungshofs (RH) 2022 eingeführt.

- 3.2. Wie verhält es sich dabei konkret mit jenen Verfahrenserleichterungen im Zuwendungsrecht, welche die SenKultGZ im März 2020 zur Bewältigung der Pandemie erlassen hatte und Ende Juni 2022 ausgelaufen sind? Welche dieser Erleichterungen – und hier insbesondere die Möglichkeit, ein Projekt nötigenfalls qua Änderungsbescheid zeitlich verschieben oder konzeptionell modifizieren zu können – kommen in der Zuwendungspraxis der SenKultGZ künftig wieder zur Anwendung?

Zu 3.2.:

Die SenKultGZ wird die aus dem Senatsbeschluss resultierenden verbindlichen rechtlichen Regelungen umsetzen.

- 3.3. Welche Lernerfahrungen hat die SenKultGZ generell mit der Flexibilisierung des Zuwendungsrechts während der Pandemie gemacht und welche Effekte hatte dies für ihre gegenwärtige Zuwendungspraxis?

Zu 3.3.:

Der Senat hat Änderungsvorschläge zur AV zu §§ 23 und 44 LHO erarbeitet, die in Abstimmung mit dem Rechnungshof umzusetzen sind. Ziel ist hierbei - auch unabhängig von pandemischen Rahmenbedingungen - die Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen.

4. Wie positioniert sich der Senat zu den Empfehlungen des Rechnungshofs von Berlin in dessen „Bericht nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zur Vereinfachung und Optimierung im Zuwendungsrecht“ vom 24. März 2025?<sup>2</sup> (Bitte um Darstellung unter separater Bezugnahme auf die Punkte a) bis k))

Zu 4.:

Die SenKultGZ befürwortet grundsätzlich den Beschluss des großen Kollegiums des RH vom 7. Oktober 2024 zur Vereinfachung und Optimierung im Zuwendungsrecht.

Bei einzelnen Vorschlägen des RH wäre die Finanzierbarkeit auch unter den derzeitigen Bedingungen der Haushaltskonsolidierung zu prüfen. Weiterhin wären Anpassungen zumindest auf Ebene der Verwaltungsvorschriften erforderlich. So regelt Nr. 13.3 der Haushaltstechnischen Richtlinien: „Die Erhöhung einer bestehenden institutionellen Förderung oder die Aufnahme von neuen Zuwendungsempfängern in diese ist grundsätzlich durch entsprechende Rückführung der Förderungshöhe bei anderen oder durch Ausscheiden von anderen Empfängern im finanziell gleichen Maße auszugleichen.“

5. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 14.04.2025

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

---

<sup>2</sup> Vgl. die Rote Nummer 2172 A, hier unter 11. „Empfehlungen“ auf S. 33 f.